Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 32 (S. 284-287)**
Titel	**Verordnung zum Gesetz über den gewerbsmäßigen Viehhandel.**
Ordnungsnummer	
Datum	20.10.1922

[S. 284] § 1. Mit dem Vollzug des Gesetzes über den gewerbsmäßigen Viehhandel vom 2. April 1922 wird die Direktion der Volkswirtschaft beauftragt.

1. Patenterteilung.

§ 2. Wer den gewerbsmäßigen Viehhandel betreiben will, hat ein schriftliches Gesuch nach vorgeschriebenem Formular unter Beilegung des Leumundszeugnisses dem kantonalen Veterinäramte einzureichen. Gesuch.

§ 3. Der Ausweis über die Stallung ist durch den Bezirkstierarzt des Bezirkes, in dem die Stallung liegt, auszustellen und muß jährlich erneuert werden. Stallausweis.

Für Schlachtviehhändler ist eine Erklärung der Schlachthofverwaltung beizubringen.

Die Kosten der bezirkstierärztlichen Inspektion über die Stallungen der im Kanton niedergelassenen Patentinhaber übernimmt die Staatskasse. Außerkantonale Viehhändler haben diese Kosten selbst zu bezahlen.

Die Bezirkstierärzte vollziehen die Stallinspektionen und die Ausstellung der Stallausweise gemäß den Weisungen der Direktion der Volkswirtschaft.

Der Patentbewerber hat auf dem Stallausweisformular unterschriftlich zu bezeugen, daß die betreffende Stallung von ihm zum Einstellen seines Handelsviehes benützt wird.

§ 4. Die Stallungen müssen zur sachgemäßen Reinigung und Desinfektion geeignet sein. Anforderungen an die Stallungen.

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des Stallbodens, der Kanalisation, der Lüftung, der Düngerstätten und dergleichen richten sich nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes.

Die Stallungen sind jährlich mindestens zweimal mit Kalkmilch zu desinfizieren. // [S. 285]

§ 5. Wird die Kaution in Wertschriften geleistet, so ist sie bei der zürcherischen Staatskasse zu hinterlegen, welche dem Veterinäramte ein Doppel des Empfangscheines zuzustellen hat. Die Finanzdirektion entscheidet im Einzelfalle über die Annahme der Kaution.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Kaution. Sie kann auch Garantieverpflichtungen der im Kanton Zürich domizilierten Bankinstitute (Leih- und Sparkassen), Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften, sowie der Kantonalbanken sämtlicher Kantone anerkennen.

§ 6. Die Kaution beträgt: Höhe der Kaution.

Bei einem Umsatz bis zu					40	Stück	Kleinvieh			Fr.	1,000
"	"	"	"	"	100	"	Rindvieh oder Pferden			"	2,500
"	"	"	"	"	200	"	"	"	"	"	5,000
"	"	"	"	"	400	"	"	"	"	"	10,000
"	"	"	"	"	600	"	"	"	"	"	15,000
"	"	"	über		600	"	"	"	"	"	20,000

Zwei Kälber im Alter bis zu zwei Monaten, vier Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Schwein) werden als ein Stück Rindvieh gerechnet. Die Kaution von 1000 Fr. berechtigt nur zum Kleinviehhandel.

Für die erstmalige Bewilligung haben die Rindvieh- und Pferdehändler eine Kaution von 2500 Fr., die Kleinviehhändler eine solche von 1000 Fr. zu leisten.

§ 7. Außer der Patentgebühr ist für die bezogenen Formulare, die Patentausfertigung, das Geschäfts Verzeichnis und die Zustellung eine Kanzleigebühr von 10 Fr. zu entrichten. Gebühren.

Jede weitere Patentkarte für Gesellschafter, wie auch jede Ersatzkarte an Stelle verloren gegangener wird mit 5 Fr. berechnet.

§ 8. Für die erstmalige Bewilligung ist bei der Patenterteilung die entsprechende Grundtaxe zu entrichten. Die Feststellung der Umsatzgebühr erfolgt auf Jahresende. Der fehlende Betrag ist nachzuzahlen.

§ 9. Sobald die gesetzlichen Vorschriften (Leumundszeugnis, Kaution, Ausweis über Stallung) erfüllt sind und die Patenttaxe bezahlt ist, wird die Karte mit dem Geschäfts- // [S. 286] verzeichnis für im Kanton niedergelassene Händler dem Statthalteramte des Wohnbezirkes übersandt und von diesem durch die Kantonspolizei dem Gesuchsteller übermittelt. Außerkantonale Händler erhalten die Karte mit Geschäftsverzeichnis direkt durch die Post zugestellt. Zustellung der Patente.

II. Patenterneuerung.

§ 10. Je auf Anfang November erhalten die Patentinhaber des laufenden Jahres eine Aufstellung über die Höhe der Gebühren für das folgende Jahr mit der Aufforderung, die angegebene Taxe, das Leumundszeugnis, den Ausweis über die Stallung und die Garantieverpflichtung bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres einzusenden. Zustellung der Patente.

Die Zustellung der neuen Karten an die Händler erfolgt auf Ende des Jahres.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 11. War die Kaution in Wertschriften geleistet, so muß bis 31. März des folgenden Jahres eine Nachdeckung in der Höhe der Kautionssumme des neuen Jahres erfolgen. Kaution.

§ 12. Die Umsatzgebühr bei den Patenterneuerungen wird gestützt auf den Umsatz des vorletzten Jahres berechnet. Die Beträge werden auf ganze Franken aufgerundet. Gebühren.

III. Geschäftsverzeichnis.

§ 13. Das Geschäftsverzeichnis muß jederzeit genauen Aufschluß geben über den gesamten Tierverkehr des betreffenden Händlers. Es sind alle gekauften, verkauften, vertauschten und vermittelten Tiere chronologisch einzutragen, gleichgültig, ob sie aus ändern oder aus dem eigenen Viehinspektionskreis stammen und ob Gesundheitsscheine notwendig waren oder nicht.

Reicht das mit der Patentkarte zugestellte Geschäftsverzeichnis nicht aus, so ist beim kantonalen Veterinäramt ein weiteres Verzeichnis, das unentgeltlich abgegeben wird, zu verlangen.

§ 14. Die mit 31. Dezember abzuschließenden Geschäftsverzeichnisse sind mit den abgelaufenen Patentkarten bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres dem kantonalen Vete- // [S. 287] rinäramt einzusenden, und zwar auch von solchen Händlern, die auf die Erneuerung des Patentes verzichten. Einsendung der Geschäfts-verzeichnisse.

Metzger, die Inhaber des Viehhandelspatentes sind, haben für die im eigenen Betrieb geschlachteten Tiere zudem noch einen summarischen Ausweis des Fleischschauers einzusenden.

Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes sind Geschäftsverzeichnisse und Karte sofort zurückzusenden.

§ 15. Nichteinsendung und mangelhafte Führung des Geschäftsverzeichnisses wird durch die zuständigen Statthalterämter mit Polizeibuße bestraft.

IV. Feststellung des Umsatzes.

§ 16. Die Viehinspektoren haben bis Ende Januar des folgenden Jahres Bericht zu erstatten über den Tierverkehr der Händler in ihrem Inspektionskreise im abgelaufenen Jahr. Ebenso haben die Fleischschauer (Schlachthofverwaltung) über die von den Händlern an die Schlachtbank gelieferten Tiere zu berichten. V. Geflügelhändler.

§ 17. Gesuche für das gewerbsmäßige Hausieren mit Geflügel sind unter Beilage eines Leumundszeugnisses dem kantonalen Veterinäramte einzureichen; zugleich ist ein Ausweis der Gemeindebehörde vorzulegen, daß der Bewerber über geeignete Stallungen verfügt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Für die Ausstellung der Bewilligung ist eine Gebühr von 2 Fr. zu entrichten.

VI. Verzeichnisse der Viehhändler.

§ 18. Das Verzeichnis der Viehhändler wird alljährlich der Kantonspolizei, den Statthalterämtern, Bezirkstierärzten, Viehinspektoren, Fleischschauern und den Viehhändlern unentgeltlich zugestellt.

An weitere Interessenten wird es gegen Bezahlung abgegeben.

VII. Vollziehung.

§ 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 20. Oktober 1922.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Tobler.	Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016